

pu, selon toute apparence, exercer utilement si dame Frauenfelder avait été caution, attendu que la solvabilité de celle-ci n'a pas été contestée. La responsabilité de cette conséquence incombant à Ganz, Lötscher doit être placé dans la situation où il se trouverait s'il pouvait exercer son recours contre dame Frauenfelder. Or, dans ce cas, sa garantie serait en définitive réduite de la part du cautionnement qui incomberait à cette dernière, soit d'un quart. La responsabilité de Ganz doit en conséquence se traduire par une réduction d'un quart du cautionnement contracté vis-à-vis de lui par Lötscher.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis et l'arrêt rendu entre parties par la Cour civile du canton de Vaud, le 7 mai 1895, est réformé en ce sens que le cautionnement contracté par le recourant le 3 juin 1890, en faveur de Gaspard Ganz, à Winterthour, est réduit du quart, et qu'il ne pourra être suivi aux poursuites contre le recourant qu'en tenant compte de cette réduction.

108. Urteil vom 12. Juli 1895 in Sachen  
Straub gegen Bättig.

A. Durch Urteil vom 27. März 1895 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Die Civilpartei Frau Rosina Straub geb. Säumann ist mit ihrem Entschädigungsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat Fürsprecher Hänni Namens der Frau Straub die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und beantragt, es sei ihre Civilklage in vollem Umfange gutzuheissen.

In der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Berufungsklägerin an diesem Antrage fest. Er bittet sodann um Erteilung des Armenrechtes für dieselbe, gestützt auf ein vom Einwohnergemeinderat der Stadt Bern ausgestelltes Armutszugnis. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus dem von der Vorinstanz festgestellten Tatbestand ergibt sich: Am 13. November 1894, Vormittags 8 Uhr, lenkte der Beklagte, Kutscher Dominik Bättig in Bern, im Begriffe einen Herrn nach dem Zeughaus zu fahren, mit seiner Droschke im Trabe von der Anatomiegasse her in die Waisenhausstrasse ein. In dieser Strasse befanden sich, in der gleichen Richtung fahrend, zwei mit Orien beladene, je mit zwei Pferden bespannte Wagen. Der vordere derselben, von Friederich Straub geführt, hielt sich ungefähr mitten in der Strasse, eher auf der linken Seite, so daß die Droschke links nicht hätte vorbeifahren können, ohne das Trottoir zu benutzen. Noch weiter vorn, in einiger Entfernung war die Strasse auf der rechten Seite gesperrt. Neben dem hinteren Wagen passierte Bättig anstandslos vorbei; als er noch einige Wagenlängen von dem vordern Wagen entfernt war, knallte er mit der Peitsche wiederholt. Straub schaute sich nach ihm um und schlug seinem linksgehenden Pferde unter Zuruf mit der Peitsche auf die Seite, damit es rechts gehe. Als nun die Droschke näher kam, um links an ihm vorbeizufahren, machte sich Straub beim linken Vorderrad seines Wagens mit der Mechanik zu schaffen, drückte sich an die Pferdestricke zwischen Pferd und Vorderrad, offenbar um sich vor der Droschke zu sichern; dabei giengen seine Pferde in Trab über, Straub kam zu Fall und die linken Räder seines Wagens gingen über ihn weg. Die dabei erlittene Verletzung hatte nach kurzer Zeit seinen Tod zur Folge. Der Beklagte hatte mit seiner Droschke angehalten, als sein Pferd ganz nahe an Straub herangelangt war. Ohne sich um den Verunglückten zu kümmern, fuhr er nach dem Unfall, obgleich der Insasse auf der Stelle ausgestiegen war, davon.

2. Gegen Bättig wurde ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tödtung eingeleitet, das indessen mit einer Freisprechung endete. In demselben machte die Witwe des Verunglückten einen Civilanspruch im Betrage von 5146 Fr. 20 Cts. geltend, indem sie 4000 Fr. als Schadenersatz in Folge ökonomischer Schädigung, 50 Fr. für Beerdigungskosten, 1000 Fr. als Schmerzensgeld und 96 Fr. 20 Cts. Interventionskosten forderte. Die Vorinstanz wies diese Entschädigungsbegehren ab, weil dem Beklagten ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne. In der Begrün-

dung des Urteils wird festgestellt, daß Bättig gemäß den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Straßenpolizei vom 21. März 1834 und der Polizeiverordnung über das Fahren auf den Straßen vom 22. April 1811 an und für sich berechtigt war, vorzufahren, und daß dies auf der linken Seite geschehen mußte. Die Vorinstanz stellt diesfalls ab auf § 15 des erstgenannten Gesetzes, wonach der langsamer fahrende Fuhrmann dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf sein Peitschenknallen hin über die Mitte des Weges rechts ausweichen muß, und auf § 5 der Polizeiverordnung, welcher bestimmt: „Wenn auf großen oder kleinen Straßen mehrere Fuhrwerke gleichen Weges fahren, so gebührt der Post und den leichtern besser bespannten Fuhrwerken das Recht, vorzufahren. Sie sollen aber erst vorfahren, wenn der Führer gesehen hat, daß der Fuhrmann dem vorgefahren wird, auf seiner Hut, oder dazu aufgefordert worden. Auch soll der Vorfahrende nicht sprengen, daß des ersteren Pferde scheu werden, und nur an Orten vorfahren, wo es möglich und nicht gefährlich ist.“ Im Weiteren stellt die Vorinstanz fest, daß die Straße an der fraglichen Stelle Raum für mehrere Wagen hat; allerdings sei dieselbe weiter vorn auf der rechten Seite gesperrt gewesen, allein in einer solcher Entfernung, daß Straub im Moment, als die Droschke des Bättig herannahte, ganz gut so weit nach rechts hätte ausweichen können, um die Droschke links passieren zu lassen.

3. Die vorliegende Klage stützt sich auf die Art. 50 u. ff. speziell auf Art. 52 und 54 D.-R. Die objektiven Voraussetzungen derselben sind offenbar vorhanden. Der Verunglückte war als Ehemann der Klägerin zu deren Unterhalt verpflichtet; durch seinen Tod hat dieselbe ihren Versorger verloren, und sie ist daher sofern die übrigen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches wegen unerlaubter Handlung zutreffen, berechtigt, für den dahingehenden Schaden Ersatz zu fordern. Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß der Unfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Verhalten des Beklagten steht. Es ist zwar festgestellt, daß Straub von dem Gefährt des Beklagten nicht berührt wurde, also eine unmittelbare Schädigung durch dasselbe nicht stattgefunden hat; allein die Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer bloß mittelbaren Kausalität; es genügt, daß die Handlung, für

welche Schadenersatz verlangt wird, überhaupt ein Glied in der Kausalitätskette bildet, das nach der Erfahrung überhaupt noch als Ursache und nicht etwa bloß als entfernte Veranlassung betrachtet werden kann. Hier liegt nun ein solcher mittelbarer Kausalzusammenhang unzweifelhaft vor. Es ist nach den Akten kein anderer Grund ersichtlich, warum Straub in dem Momente, als der Beklagte sich mit seiner Droschke näherte, in die Zugstränge seines Wagens verwickelt wurde und zu Falle kam, als weil er sich vor der Droschke auf die Seite halten wollte, um nicht überfahren zu werden. Das Heranfahren Bättigs war die Ursache dieses Verhaltens des Straub, und damit die mittelbare Ursache seines Falles und seiner Verletzung.

4. Sind also die objektiven Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht des Beklagten gegeben, so fragt es sich weiter, ob diese auch nach der subjektiven Seite hin begründet sei, d. h. ob den Beklagten ein Verschulden treffe. Wie bereits die Vorinstanz ausgesprochen hat, kann hiebei von vornherein von absichtlicher Schadenszufügung nicht die Rede sein, und ist daher bloß zu prüfen, ob Fahrlässigkeit vorliege. In erster Linie sind hier die maßgebenden polizeilichen Vorschriften in Betracht zu ziehen; denn wenn dem Beklagten der Vorwurf träfe, sich über dieselben hinweggesetzt zu haben, so müßte sein Verhalten ohne weiteres als fahrlässiges bezeichnet werden. Nun ergibt sich aber, daß der Beklagte in dieser Richtung vollständig korrekt gehandelt hat. Die Vorinstanz stellt an Hand der einschlägigen Polizeivorschriften fest, daß der Beklagte vorfahren durfte, und daß dies, wie er es versuchte, auf der linken Seite geschehen mußte. Da es sich hier um die Auslegung kantonaler Gesetze handelt, ist das Bundesgericht an diese, übrigens zweifellos zutreffende, Feststellung der Vorinstanz gebunden. Ebenso ist festgestellt, daß der Beklagte das vorgeschriebene Warnungszeichen rechtzeitig gegeben hat. Damit ist nun freilich die Frage des Verschuldens noch nicht erledigt. Wenn auch der Beklagte zum Vorfahren berechtigt war, so durfte er dies immerhin nicht in rücksichtsloser Weise tun; er durfte nicht weiter zufahren, wenn er sah, oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit sehen mußte, daß er dadurch den Fuhrmann in augenscheinliche Gefahr bringe. Nun ist weiter festgestellt, daß der Beklagte wirklich gehalten hat, bevor sein Fuhrwerk den

Straub erreichte; die Frage bleibt hienach die, ob er nicht schon früher hätte anhalten sollen. Dies muß jedoch mit der Vorinstanz verneint werden. Wie bereits bemerkt, hatte es der Beklagte an den üblichen Warnungszeichen nicht fehlen lassen; auf diese hin hatte sich Straub umgesehen. Dieses Umschauen und die Tatsache, daß Straub seine Pferde mit der Peitsche nach rechts wies, zeigte dem Beklagten an, daß Straub auf seiner Hut sei; aus den Akten ergibt sich ferner, daß die Straße genügend Raum zum Ausweichen nach rechts geboten hätte. Der Beklagte durfte daher als sicher annehmen, daß Straub nun im nächsten Augenblick ausweiche und im Moment, wo die Kutsche bei ihm angelangt sein werde, sich soweit rechts befinde, daß dieselbe ohne Gefahr für ihn passieren könne. Wenn dies nun nicht erfolgte, so lag der Fehler an Straub selbst. Wie der hintere Fuhrmann beim Herannahen der Kutsche sein Pferd beim Zügel genommen und nach rechts geführt hatte, so durfte der Beklagte erwarten, daß auch Straub dies tun werde, und es ist kein Zweifel, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn derselbe in dieser üblichen Weise verfahren wäre. Es kann dem Beklagten auch nicht etwa entgegeng gehalten werden, daß auf der rechten Seite mehr Platz zum Vorfahren gewesen wäre; denn nach polizeilicher Vorschrift durfte er eben nicht rechts vorfahren. Er mußte sich links halten, und umgekehrt war der Fuhrmann verpflichtet, diese Seite frei zu geben. Was schließlich das Verhalten des Beklagten nach dem Unfall anbetrifft, so ist dasselbe allerdings vom moralischen Standpunkte aus nicht zu billigen, kann aber selbstverständlich für die Frage, ob derselbe den Unfall verschuldet habe, nicht in Betracht kommen.

5. Ist somit ein Verschulden des Beklagten nicht erwiesen, so muß die Klage abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 27. März 1895 in allen Teilen bestätigt.

109. Urteil vom 12. Juli 1895 in Sachen Schwob  
und Genossen gegen Hediger.

A. Durch Urteil vom 22. März 1895 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Kläger Emil Hediger sind seine Klagsbegehren zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt und stellen den Antrag, es sei in Abänderung desselben die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt in seiner Antwortschrift Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gottfried Kurth in Biel hatte im August 1888 von F. Wannenmacher-Chipot die Wirtschaft zum Gambrinus daselbst gemietet, und gab sie seinerseits durch „Übertragung“ vom 3. Juli 1893 einem Gottfried Wüthrich in Untermiete. Durch Akt vom 3. Juli 1893 verpflichtete sich der Kläger Hediger als Bürge und Selbstzahler gegenüber Kurth für den Mietzins, welchen Wüthrich für die Zeit vom 1. August 1893 bis 1. Februar 1894 schulbig bleiben sollte. Mit Brief vom 28. November 1893 benachrichtigte Wannenmacher den Kurth, daß er den Wüthrich nicht dazu bringen könne, den fälligen Mietzins zu bezahlen, und ersuchte ihn als Garanten um Bezahlung eines Vierteljahrszinses. Am 30. November 1893 erteilte darauf Hediger dem Kurth den schriftlichen Auftrag, den Wüthrich durch den Richter aus dem Gambrinus ausweisen zu lassen, mit der Erklärung, er stehe dem Kurth für alle Folgen gut und werde nicht nur die erwachsenden Advokaturkosten zahlen, sondern auch, wenn der Richter es verlange, das nötige Geld, um Wüthrich auszuweisen, für Kurth hinterlegen. Kurth stellte nun ein Exmissionsgesuch, worauf der Richter am 12. Dezember verfügte, daß Wüthrich innerhalb 3 Tagen nach Leistung einer Sicherheit von 2500 Fr. die Wirtschaft zum Gambrinus zu verlassen habe. Am 13. Dezember stellte Kurth dem Hediger einen Eigenwechsel im Betrage von 1500 Fr. aus, zahlbar am 5. März 1894 bei der Vorsichtskasse in Biel. Diesen Wechsel indossierte Hediger am 14. Dezember der genannten Kasse. Am gleichen Tage erhob er